

4) Beförderungen und andere Veränderungen im  
Kirchen = und Schulwesen.

Vor allen Dingen mögen hier folgende Regierungs-  
Verordnungen, das Schulwesen betreffend, einen  
Platz erhalten.

1) Republication der Anordnung der Schulvorstände  
auf dem Lande betreffend. (Amtsblatt der Liegnitzer  
Regierung Nr. 34.)

Da dasjenige, was am 10. Januar 1813 im Auf-  
trage des Königl. Ministerii für den Cultus und öffentli-  
chen Unterricht wegen Anordnung der Schulvorstände auf  
dem Lande und der Instruction für dieselben durch das  
Regierungs = Amtsblatt, (Jahrg. 1813. Nr. 6. p. 55.)  
veröffentlicht worden, in den Kreisen der Königl. Preuß.  
Oberlausitz noch nicht förmlich zur allgemeinen Kenntniß  
gelangt ist, auch wohl in den übrigen Theilen des hiesi-  
gen Regierungs - Departements nicht selten übersehen  
wird; so haben Wir wegen der Gemeinwichtigkeit des  
Gegenstandes für nothwendig erachtet, Nachstehendes  
zu republiciren. Es soll:

1) Der Schulvorstand einer jeden Dorfschule Pri-  
vat - Patronats aus dem Patron (Collator) der Schule,  
oder dessen Repräsentanten, als dem Präses, aus dem  
Prediger, und nach Verhältniß des Umfangs und Größe  
des Schulvereins, aus 2 bis 4 Familienvätern bestehen,  
unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts seyn  
muß. Ist dagegen die Schule Königl. Patronats, so  
bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters desselben,  
— An Orten, wo zwei Schulen verschiedener Confessio-  
nen befindlich sind, müssen beide Pfarrer Mitglieder des  
Schulvorstandes werden, und hat dann der im Amte  
ältere bei gemeinschaftlichen Berathungen den Vorsitz;